

zeigte sich nun eine Gliederung nach unterschiedlichen Funktionen: Dienstadel, Klerus, Kriegerstand, Bürgertum und Bauernstand.<sup>4</sup>

Der Herrschaftsgedanke prägte wesentlich die Ordnung des menschlichen Zusammenlebens im deutsch-germanischen Raum. Die Agrarverfassung beruhte zu einem grossen Teil auf der Grundherrschaft, «einer spezifischen, und zwar vielgestaltigen Ausprägung des Herrschaftsbegriffes, der Herrschaft über Land und die darauf hausenden Menschen.»<sup>5</sup> Herr und Mann (Gefolgschaft) standen in einem wechselseitigen Verhältnis auf der Basis der Treue. Der Mann war zur Folge, zur Hilfe, zum Dienst verpflichtet, der Herr zu Schutz und Schirm. Neben Haus-, Schutz-, Gerichts-, Stadt- und Landesherrschaft u. a. war die Grundherrschaft nur eine der Formen, in denen sich der Herrschaftsbegriff als einheitliche Grundauffassung realisierte.

Die Grundherrschaft, die die Agrarverfassung wesentlich bestimmte, beruhte auf dem Herrneigentum an Land, die Leibherrschaft auf dem Herrneigentum an Menschen, auf Fakten, die in Wirklichkeit oft miteinander verbunden waren. Dabei handelte es sich aber nicht um Eigentum im heutigen Sinne. Das grundherrliche Land stand lediglich in der «Gewere» (= tatsächliches Innehaben einer Sache) des Herrn, und Leibherrschaft war nicht Sklaverei. Beide Formen von Herrneigentum begriffen neben einer wirtschaftlichen auch eine soziale und politische Machtposition. In wirtschaftlicher Hinsicht bedeutete Grundherrschaft, dass das grundherrliche Land, aber auch Mühlen, Tavernen, Brauereien und andere gewerbliche Betriebe zwecks Bewirtschaftung verliehen wurden. Als Gegenleistung erhielt der Grundherr einen Anteil am Ertrag in Form von Abgaben und eventuell auch verschiedene Dienstleistungen von seiten des Grundholden. In rechtlicher Hinsicht erforderte die Grundherrschaft die Ausbildung eines Lehnrechts und eines vom Eigentum losgelösten Nutzungsrechtes. Mit zunehmender sozialer und wirtschaftlicher Differenzierung kam es zu einer Aufspaltung des Eigentums in Obereigentum (*dominium directum*) und Untereigentum (*dominium utile*). Die Grundherrschaft beruhte auf einer personalrechtlichen Beziehung, die wenigstens formal bis zur Aufhebung dieser gesamten Ordnung im Zuge der Bauernbefreiung aufrechterhalten wurde. Die ursprünglich persönlichen Bindungen traten im Verlauf der Entwicklung immer mehr hinter die rein sachlichen Verpflichtungen und Rechte zurück. All die vielen Abgaben und Leistungen wurden bald

---

4 Bei den hier gegebenen skizzenhaften Ausführungen über die soziale und wirtschaftliche Kultur in der Karolingerzeit und die weitere Entwicklung der Agrarverfassung folge ich Lütge, *Wirtschaftsgeschichte*, S. 49 — 79. Vom selben Autor (*Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert*, Stuttgart <sup>2</sup>1967) wird die gesamte, weit ausgreifende Thematik ausführlich dargestellt.

5 Lütge, *Wirtschaftsgeschichte*, S. 55.